



Gemeinde Tschanigraben

A-7540 Inzenhof Nr. 42

Tel: +43(0)3322/ 43870 Fax: +43(0)3322/43870-4
Email: post@tschanigraben.bgld.gv.at
www.tschanigraben.at
UID-Nr.: ATU59077689



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tschanigraben vom 27. Oktober 2016 über das Halten von Hunden.

Auf Grund der § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Z. 6 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- a) Hunde müssen außerhalb von Gebäuden bzw. von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine geführt werden oder einen Maulkorb tragen.
b) Hunde dürfen an folgenden Orte nicht mitgeführt werden: Liegenschaft der auf dem Friedhof Tschanigraben.

§ 2

Ausgenommen von dieser Maßnahme sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 3

Die Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze durch Hunde ist verboten. Eventuelle Verunreinigungen sind durch die Hundebesitzer zu beseitigen.

§ 4

Bei Gefahr im Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch einen nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Für den Gemeinderat:

(Bgm. Ernst Simitz)

angeschlagen am: 28. Oktober 2016
abgenommen am: 18. November 2016
Der Bürgermeister:



Hinweis:

Die Organe der Bundespolizei haben gemäß § 12 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen diese Verordnung der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Güssing) anzuzeigen.

Die Bezirkshauptmannschaft kann eine Verwaltungsübertretung von € 360,00 verhängen.